Beratungsunterlage

Zahlungsschwierigkeiten? Wir lassen Sie nicht alleine!

Wir wissen, in diesen Zeiten zählt jeder Euro. Aber, sparen Sie nicht am falschen Ende und verzichten auf wertvollen und existenziellen Versicherungsschutz. Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, wie Sie trotz Zahlungsschwierigkeiten Ihren Schutz erhalten können.



Aussetzung – Beginn- / Ablaufverlegung

Für all Ihre Verträge können Sie, **bis zu einem Jahr**, eine Aussetzung für künftige Beitragszahlungen beantragen. Einzige Ausnahme: Verträge der Secunda Unterstützungskasse.

Nach einer einjährigen Aussetzung sind die Beiträge dann mindestens für ein Jahr wieder zu zahlen.

Die ausgesetzten Versicherungsbeiträge werden durch eine so genannte Beginn- / Ablaufverlegung verrechnet. Dies bedeutet für Sie, dass wir den Versicherungsbeginn oder das Vertragsende so ändern, als wenn die fehlenden Beiträge und versicherten Monate nicht vereinbart worden wären.

Stundung / Teilstundung

Stundung – bis zu 3 Monatsbeiträge: Wir bieten eine **zinslose Stundung bei allen Tarifen für bis zu 3 Monaten** an. Einzige Voraussetzung: Sie müssen mindestens den ersten Monatsbeitrag gezahlt haben.

Stundung – länger als 3 Monate: Auch längerfristige Stundungen bieten wir an. Ausnahmen: Riesterversicherungen und wenige Tarife aus dem Bereich der Arbeitskraft-, Pflege- oder Todesfallabsicherung. Hier sind die Möglichkeiten unterschiedlich, so hängt es in der selbstständigen Berufsunfähigkeits- und Pflege-Versicherung von der jeweiligen Tarifgeneration ab. Gern informiert Sie hierzu Ihr persönlicher Ansprechpartner.

Beitragsurlaub

Fällige Beiträge können aus dem bereits **angesammelten Guthaben** bezahlt werden. Dies gilt für alle Tarife die separate Überschüsse ansammeln, z. B. alle privaten Lebens- und Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Ansammlung der Überschüsse in Fonds.

Sonderregelungen bis zum 30. April 2020

Sonderregelungen bis zum 30. April 2020



Beratungsunterlage

Zahlungsschwierigkeiten? Wir lassen Sie nicht alleine!

Rückstandsverrechnung

Bereits aufgetretene Beitragsrückstände können ausgeglichen werden, wenn ein ausreichendes Vertragsguthaben (Guthaben ist höher, als der Beitragsrückstand) vorhanden ist.

Ratenzahlung

Sollten Sie für eine begrenzte Zeit Ihre Beiträge nicht bezahlen können, so bieten wir Ihnen an, diese rückständigen Beiträge später in bis zu **6 Monatsraten** zusätzlich zu den Tarifbeiträgen nachzuzahlen.

Teilrückkauf

Sie können bei allen Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfall-Absicherung **Geld entnehmen** - bis zur jeweils aktuellen Höhe der Todesfallabsicherung. Ausgenommen hiervon sind Riester- und Basisrenten.

Dauerhafte (echte) Beitragsfreistellung

Die (echte) Beitragsfreistellung beendet die Beitragszahlung dauerhaft. Damit verlieren Sie wertvollen Versicherungsschutz – dies sollte nur ein letzter Ausweg sein! Die Versicherung kann dann beitragsfrei fortgeführt werden, wenn ein bestimmtes Vertragsguthaben/Mindestrente nicht unterschritten wird. Reicht das Guthaben nicht aus, erlischt die Versicherung.

Aber auch eine beitragsfrei gestellte Versicherung kann wieder bespart werden. Unter welchen Voraussetzungen diese möglich ist, erläutert Ihnen gern Ihr persönlicher Ansprechpartner.

Wichtiger Hinweis:

Es kann wenige Einzelfall-Konstellationen geben, in denen die oben beschriebene Praxis keine Anwendung findet, zum Beispiel bei Unterschreiten von Mindestrenten oder Vertragsguthaben unter 500 Euro. Hierzu berät Sie gern Ihr Ansprechpartner.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute in diesen turbulenten Tagen. Bitte bleiben Sie gesund!

